

3089

## Botschaft

des

Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ratifikation  
des von der europäischen Konferenz in Luzern abgeschlossenen  
Rundspruchvertrages.

(Vom 23. März 1934.)

Herr Präsident!

Hochgeehrte Herren!

Das allgemeine Reglement zum Radiotelegraphenvertrag von Washington 1927 enthielt zum erstenmal seit dem Bestehen internationaler Verträge über die Radiotelegraphie einen Wellenplan. Darin waren den verschiedenen Diensten, die Radiowellen benützen, bestimmte Wellenbänder zugewiesen. Einen breiten Raum in diesem Wellenplan beanspruchte der Rundspruch, der sich seit dem Jahre 1923 in allen Ländern rasch entwickelt hatte und immer noch neue Sender baut. Das dem Rundspruch zugewiesene Wellenband reichte für Europa von Anfang an nicht aus. Die Rundspruchsender störten sich gegenseitig oder belegten Wellenbänder, in denen sie andere Dienste behinderten. Im April 1929 fand auf Anregung der tschechoslowakischen Post- und Telegraphenverwaltung eine Konferenz in Prag statt, an der fast alle europäischen Verwaltungen teilnahmen. Diese Konferenz arbeitete einen Wellenplan für die europäischen Rundspruchstationen aus, der seither als «Prager Plan» angewendet wird. Er ist nicht allen Ansprüchen gerecht geworden und musste einer Anzahl Rundspruchsender gestatten, auf Wellen zu arbeiten, die nach dem Washingtoner Wellenplan für andere Dienste bestimmt waren. Die «Union internationale de Radiodiffusion» regte schon im Jahre 1931 die Revision des Prager Planes an, fand aber nicht die nötige Unterstützung. Die Mehrheit der Verwaltungen, die den Plan angenommen hatten, wies darauf hin, dass im Rahmen des Washingtoner Radiotelegraphenvertrages keine bessere Wellenverteilung möglich sei und dass die 1932 in Madrid stattfindende Radiokonferenz vorerst den grundlegenden Wellenplan neu bearbeiten müsse.

Die Madrider Konferenz hat nach langen, mühsamen Verhandlungen den im Artikel 7 des allgemeinen Reglementes für den Radiodienst enthaltenen Wellenplan aufgestellt. Der Plan unterscheidet Wellenbänder, die in allen

Ländern einheitlich belegt sind und Wellenbänder, deren Belegung durch regionale Abkommen im einzelnen festgesetzt werden kann.

In einem Zusatzprotokoll zu den Madrider Abkommen vereinbarten die Bevollmächtigten der europäischen Länder die Einberufung einer Konferenz für die Wellenverteilung an die Rundspruchstationen im europäischen Bereich, der wie folgt begrenzt ist:

im Norden und Westen von den natürlichen Grenzen Europas,  
im Osten vom 40. Grad östlicher Länge nach Greenwich,  
im Süden vom 30. Grad nördlicher Breite.

Die am Mittelmeer gelegenen Länder von Afrika und Asien gehören nach dieser Abgrenzung zum europäischen Bereich.

Die europäische Konferenz hat vom 15. Mai bis 19. Juni 1933 in Luzern getagt. Folgende Länder hatten Bevollmächtigte abgeordnet:

Deutschland, Österreich, Belgien, Vatikanstadt, Schweizerische Eidgenossenschaft, Dänemark, Freie Stadt Danzig, Ägypten, Spanien und die spanische Zone von Marokko, Estland, Finnland, Frankreich und Algerien, Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland, Griechenland, Ungarn, Freistaat Irland, Island, Italien, Cyrenaika und Tripolitanien, Lettland, Litauen, Luxemburg, Marokko, Norwegen, Palästina, Niederlande, Polen, Portugal, Rumänien, Schweden, Syrien und Libanon, Tschechoslowakei, Tunis, Türkei, Union der sozialistischen Sowjet-Republiken, Jugoslawien; im ganzen 35 Länder.

Das Ergebnis der Konferenz ist zusammengefasst im europäischen Rundspruchvertrag, dem der Luzerner Plan angegliedert ist, und in einem Schlussprotokoll.

Von den 35 in Luzern vertretenen Ländern haben 27 den Vertrag mit den zugehörigen Akten unterzeichnet; 7 Länder (Finnland, Griechenland, Litauen, Niederlande, Polen, Schweden und Ungarn) haben sich noch nicht zur Annahme entschliessen können und ein Land (Luxemburg) war bei der Unterzeichnung nicht mehr vertreten.

Die Bestimmungen des Vertrages lassen sich wie folgt zusammenfassen:

Die Regierungen verpflichten sich, im Wellenbereich von 2000 bis 200 m keine Rundspruchstationen zu errichten oder zu betreiben, die nicht im Plan aufgeführt sind, und bis zum Inkrafttreten des Luzerner Wellenplanes keine Änderungen im Rundspruchdienst vorzunehmen, die der gewissenhaften Durchführung des neuen Planes hinderlich sein könnten (Art. 1).

Der Vertrag bedarf der Ratifikation durch die Regierungen (Art. 2).

Die Regierungen der Länder des europäischen Bereiches, die den Vertrag nicht unterzeichnet haben, können ihm vor dem 15. Januar 1934 beitreten (Art. 3).

Der Vertrag, der sich im wesentlichen auf den Wellenplan im Art. 7 des allgemeinen Reglementes für den Radiodienst (Madrid 1932) stützt, kann erst revidiert werden, nachdem eine Tagung des Weltnachrichtenvereins dieses

Reglement neu bearbeitet haben wird. Die nächste ordentliche Tagung des Weltnachrichtenvereins findet im Jahr 1937 statt, wenn nicht vorher eine ausserordentliche verlangt wird.

Der dem Vertrag beigegebene Wellenverteilungsplan kann dagegen jederzeit revidiert werden, wenn eine oder mehrere Verwaltungen es verlangen und ein Drittel der Vertragsländer diesem Verlangen zustimmt. Aber auch wenn von dieser Möglichkeit bis zum 15. Januar 1936 kein Gebrauch gemacht wird, so muss unmittelbar nach diesem Datum doch eine Konferenz zur Revision des Planes stattfinden (Art. 4).

Die Verwaltung, die den Standort, die Welle oder die Sendeleistung einer Rundspruchstation ändern oder einen neuen Sender in Betrieb nehmen will, muss zunächst die Zustimmung der übrigen Verwaltungen einholen (Art. 5).

Der Vertrag kann jederzeit auf ein Jahr gekündigt werden. Die Kündigung ist auf diplomatischem Wege an die schweizerische Regierung zu richten (Art. 6).

Art. 7 und 8 enthalten die Vorschriften über die Eintragung der zugeordneten Wellenlängen in den internationalen Verzeichnissen und über die technischen Bedingungen, denen jede Station genügen muss.

Die vertragschliessenden Regierungen erklären, dass der in Luzern abgeschlossene Vertrag keine Rechte der ausser dem europäischen Bereich gelegenen Länder verletzen soll (Art. 9).

Wenn die von einem Rundspruchsender benützte Welle Störungen hervorruft, die bei der Unterzeichnung des Vertrages nicht vorausszusehen waren, so werden sich die beteiligten Verwaltungen verständigen, um die Störungen zu beseitigen (Art. 10).

Art. 11 regelt die Beziehungen zwischen den Verwaltungen und der «Union internationale de radiodiffusion».

Angelegenheiten des Rundspruchs, die im Vertrag von Luzern nicht geordnet sind, werden nach den Bestimmungen des Vertrages, der Reglemente und des Schlussprotokolls von Madrid 1932 behandelt. Diese Vorschrift gilt für alle Länder, die den Vertrag von Luzern unterzeichnet haben oder ihm nachträglich beitreten, gleichgültig, ob sie die Madrider Abkommen unterzeichnet und ratifiziert haben oder nicht (Art. 12).

Der Vertrag und der zugehörige Wellenplan treten am 15. Januar 1934 um 00 Uhr 01 Minute (W. E. Z.) in Kraft (Art. 13).

Der dem Vertrag beigegebene Plan von Luzern enthält die Wellenzuteilung an 200 Rundspruchsender und gibt für jeden die höchstzulässige Sendeleistung an. Eine bestimmte Welle ist entweder nur einer Station zugeteilt (Exklusivwelle) oder wird von 2 und mehr Stationen benützt, die weit voneinander entfernt sind (geteilte Wellen). Als gemeinschaftliche nationale Welle wird die einem bestimmten Lande zugewiesene Welle bezeichnet, auf der beliebig viele Stationen kleiner Leistung senden dürfen. Eine gemeinschaftliche internationale Welle darf von verschiedenen Ländern für beliebig viele Sender benützt werden, wenn deren Leistung und Wellenkonstanz den technischen Anforderungen nach den Luzerner Abkommen genügen.

Der Schweiz sind folgende Wellen zugeteilt worden:

für Beromünster . . . . .	539,6 m
für Sottens . . . . .	443,1 m
für Monte Ceneri . . . . .	257,1 m
für Genf . . . . .	748 m

und als nationale Gemeinschaftswelle 218,2 m.

Die Wellenlängen der beiden Landessender Beromünster und Sottens sind verbessert worden. Auch dem dritten Landessender, Monte Ceneri, wurde eine Welle zugesprochen; sie liegt nicht im günstigsten Wellenband, wird aber noch einen befriedigenden Dienst ermöglichen. Der Ortssender in Genf teilt seine Welle mit einem Sender in Moskau. Die Genfer Station darf nachts nur mit 0,5 kW senden und muss ihre Welle ändern, wenn sie die nicht öffentlichen Dienste stören sollte, in deren Band sie arbeitet. Die nationale Gemeinschaftswelle wird von den Ortssendern in Bern und Basel benützt werden. Sie ist wie die Wellen für die drei Landessender, eine Exklusivwelle.

Die Ausbreitungsverhältnisse für die Sendungen des Landessenders Beromünster hätten namentlich in der Ostschweiz mit einer langen Welle bedeutend verbessert werden können. Das Band der langen Wellen ist aber schon derart überlastet, dass darin keine neuen Stationen mehr untergebracht werden können. Unsere Bevollmächtigten konnten unter diesen Verhältnissen nicht auf der Zuteilung einer langen Welle bestehen. Sie erreichten dafür eine vorteilhafte Verschiebung der beiden ersten Landessender im mittleren Wellenband, eine neue Welle für den dritten Landessender sowie eine nationale Gemeinschaftswelle. Der schweizerische Anspruch auf eine lange Welle wurde in der Schlussitzung noch einmal begründet und zu Protokoll gegeben. Ebenso das Begehren um eine günstigere Welle für den dritten Landessender.

\* \* \*

Im ganzen werden der Vertrag von Luzern und der zugehörige Wellenplan für den Rundspruch in Europa auf längere Zeit erträgliche Empfangsverhältnisse schaffen.

Indem wir Ihnen empfehlen, den Bundesrat zur Ratifikation des europäischen Rundspruchvertrages zu ermächtigen, beantragen wir Ihnen, den dahinzielenden Beschlussentwurf anzunehmen.

Wir benützen diesen Anlass, Sie, Herr Präsident, hochgeehrte Herren, unserer vollkommenen Hochachtung zu versichern.

Bern, den 23. März 1934.

Im Namen des schweiz. Bundesrates,

Der Bundespräsident:

**Pilet-Golaz.**

Der Vizekanzler:

**Leimgruber.**

(Entwurf.)

**Bundesbeschluss**  
über  
**die Ratifikation des europäischen Rundsprachvertrags,  
Luzern 1933.**

---

Die Bundesversammlung  
der schweizerischen Eidgenossenschaft,  
nach Einsicht einer Botschaft des Bundesrates vom 23. März 1934,

beschliesst:

Einziges Artikel.

Der Bundesrat wird ermächtigt, den am 19. Juni 1933 in Luzern abgeschlossenen europäischen Rundsprachvertrag zu ratifizieren.

---

# Europäischer Rundspruchvertrag

abgeschlossen zwischen den Regierungen folgender Länder:

Deutschland; Österreich; Belgien; Vatikanstadt; Schweizerische Eidgenossenschaft; Dänemark; Freie Stadt Danzig; Ägypten; Spanien und die spanische Zone von Marokko; Estland; Frankreich und Algerien; Vereinigtes Königreich von Grossbritannien und Nordirland; Irischer Freistaat; Island; Italien mit Cyrenaika und Tripolitaniern; Lettland; Marokko; Norwegen; Palästina; Portugal; Rumänien; Gebiete der Levante unter französischem Mandat (Syrien und Libanon); Tschechoslowakei; Tunis; Türkei; Union der Sozialistischen Sowjet-Republiken (U. S. S. R.); Jugoslawien.

Die Unterzeichneten, Bevollmächtigte der vorgenannten Regierungen, sind auf Grund der Bestimmungen des Zusatzabkommens zu den Beschlüssen der Weltradiokonferenz Madrid (1932) in Luzern zusammengetreten und haben in gegenseitigem Einverständnis und unter Vorbehalt der Ratifikation folgenden Vertrag aufgestellt:

## Artikel 1.

### **Gegenstand des Vertrags. Begriffsbestimmungen.**

§ 1. Die Vertragsregierungen erklären, dass sie die Bestimmungen dieses Vertrags und des beigefügten Planes annehmen und anwenden werden.

§ 2. Diese Regierungen verpflichten sich, in den im Plan vorgesehenen Wellenbändern keine anderen als die im Plan angegebenen Rundspruchsender einzurichten oder in Betrieb zu nehmen, es sei denn, dass die im nachstehenden Artikel 5 vorgesehenen Bedingungen beachtet werden.

§ 3. Die Vertragsregierungen verpflichten sich, bis zum Inkrafttreten dieses Vertrags in ihren Radiodiensten nichts zu ändern, was die genaue und vollständige Durchführung des Planes verhindern würde.

§ 4. Der «europäische Bereich», für den dieser Vertrag gilt, wird begrenzt: im Norden und Westen von den natürlichen Grenzen Europas, im Osten vom 40. Grad östlicher Länge nach Greenwich und im Süden vom 30. Grad nördlicher Breite,

so dass er den westlichen Teil der U. S. S. R. und die am Mittelmeer gelegenen Gebiete umfasst, mit Ausnahme der innerhalb vorstehender Grenzen gelegenen Teile Arabiens und Saudisch Arabiens.

§ 5. In diesem Vertrag bezeichnen die Ausdrücke:

«Verwaltung» die staatliche Verwaltung eines Vertragslandes des europäischen Bereichs, der der technische Betrieb des Rundspruchdienstes untersteht;  
 «Vereinsbureau» das Bureau des Weltnachrichtenvereins.

#### Artikel 2.

##### **Ratifikation des Vertrags.**

Dieser Vertrag soll von den Regierungen, die ihn unterzeichnet haben, ratifiziert werden. Die Ratifikationsurkunden sollen möglichst bald auf diplomatischem Weg bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt werden, die die Ratifizierungen den anderen Regierungen, die den Vertrag unterzeichnet haben, je nach Eingang der Urkunden bekanntgibt.

#### Artikel 3.

##### **Beitritt zum Vertrag.**

§ 1. Die Regierung eines Landes des europäischen Bereichs, die diesen Vertrag nicht unterzeichnet hat, kann ihm vor seinem Inkrafttreten beitreten, darf dabei aber keinen Vorbehalt machen.

§ 2. Die Beitrittsurkunde wird bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft niedergelegt, die allen anderen Vertragsregierungen davon Kenntnis gibt.

#### Artikel 4.

##### **Nachprüfung des Vertrags und des Planes.**

§ 1. Dieser Vertrag gilt bis zu dem Zeitpunkt, von dem ab die Entscheidungen der ersten nach der Konferenz von Madrid 1932 veranstalteten internationalen Verwaltungstagung für den Radiodienst in Kraft treten.

§ 2. Im Laufe dieser Verwaltungstagung oder in den drei Monaten, die auf deren Schluss folgen, verständigen sich die Verwaltungen über den Zusammentritt einer neuen europäischen Tagung, die zu prüfen hat, was an diesem Vertrag zu ändern ist.

§ 3. Europäische Verwaltungstagungen zur Änderung des Planes können jederzeit stattfinden, wenn eine Verwaltung oder mehrere Verwaltungen es beim Vereinsbureau verlangen und ein Drittel der Verwaltungen diesem Verlangen innerhalb der vom Bureau festgesetzten Frist zustimmt.

Hat jedoch eine solche Tagung vor dem 15. Januar 1936 nicht stattgefunden, so tritt eine Verwaltungstagung von Rechts wegen sogleich nach diesem Zeitpunkt zusammen.

§ 4. Die Bestimmungen dieses Vertrags oder des beigefügten Planes werden durch das Inkrafttreten eines neuen Vertrags oder eines neuen Planes für alle vertragschliessenden Teile aufgehoben.

#### Artikel 5.

##### **Änderung des Planes.**

§ 1. Jede Verwaltung, die

- a) die Einrichtungen einer im Plan enthaltenen Radiostation ändern möchte (die Frequenz, die Leistung, sofern in der Liste der Radiostationen des Planes ein Höchstwert besonders vorgesehen ist, den geographischen Standort usw.) oder
- b) neue Rundspruchsender in den im Plane vorgesehenen Frequenzbändern einrichten möchte,

verständigt hiervon die Verwaltungen, die nach ihrer Ansicht unmittelbar beteiligt sind.

§ 2. Wenn eine Vereinbarung zwischen diesen Verwaltungen zustande kommt, wird sie dem Vereinsbureau mitgeteilt zur Bekanntgabe an die anderen Verwaltungen.

§ 3. Diejenigen anderen Verwaltungen, die glauben, dass dieses Übereinkommen ungünstig auf ihre eigenen Dienste zurückwirken könnte, können ihre Bemerkungen innerhalb einer Frist von 6 Wochen, vom Tage des Eingangs dieser Bekanntmachung ab gerechnet, durch Vermittlung des Vereinsbureaus mitteilen.

Vor Ablauf dieser Frist darf die geplante Massnahme nicht durchgeführt werden.

§ 4. Entsteht ein Streitfall oder kommt keine Einigung zustande, so rufen die beteiligten Verwaltungen — entsprechend dem zwischen ihnen vorgesehenen Verfahren — Sachverständige und gegebenenfalls Vermittler an.

Kommt es zu keiner Einigung, so sind die Bestimmungen des Artikels 12, § 2, dieses Vertrags anzuwenden.

§ 5. Die vorstehenden Paragraphen gelten unbeschadet der Bestimmungen des Artikels 7, § 5, Abs. (2) des Allgemeinen Radioreglements zum Weltverkehrsvertrag Madrid (1932).

#### Artikel 6.

##### **Kündigung des Vertrags.**

§ 1. Jede Vertragsregierung hat das Recht, diesen Vertrag zu kündigen; sie stellt das Kündigungsschreiben auf diplomatischem Wege der Regierung

der Schweizerischen Eidgenossenschaft zu. Diese Regierung teilt dann die Kündigung allen anderen Vertragsregierungen mit.

§ 2. Diese Kündigung wird wirksam bei Ablauf eines Jahres nach dem Tag, an dem das Kündigungsschreiben bei der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft eingegangen ist.

#### Artikel 7.

##### **Anmeldung der durch den Plan festgesetzten Frequenzen.**

§ 1. Die Änderungen der Frequenzenliste, die sich aus der Durchführung des Planes ergeben, müssen dem Vereinsbureau in kürzester Frist bekanntgegeben werden.

§ 2. Die durch den Plan zugeteilten Frequenzen erhalten in der Frequenzenliste als Tag der Anmeldung den Tag der Unterzeichnung dieses Vertrags in folgender Form:

19. 6. 33 (Luzerner Plan).

#### Artikel 8.

##### **Güte der Aussendungen.**

Die Verwaltungen treffen die nötigen Anordnungen, um

1. die Einhaltung des Nennwerts der den Rundspruchsendern zugewiesenen Frequenz sicherzustellen, und zwar entsprechend den für die benutzte Wellengruppe geltenden Normen und nach den neuesten technischen Fortschritten;
2. bei den Aussendungen der Rundspruchsender jede Übermodulation zu vermeiden, die andere Radiostationen stören könnte;
3. die internationale Überwachung der Rundspruchsendungen so wirksam wie möglich zu machen;
4. die von den anderen Verwaltungen bezeichneten oder aus den Mitteilungen des Weltrundspruchvereins (s. unten, Artikel 11) hervorgehenden Mängel schnellstens abzustellen.

#### Artikel 9.

##### **Rechte der nicht zum europäischen Bereich gehörenden Länder.**

Die unterzeichneten Regierungen erklären, dass dieser Vertrag keins der Rechte der nicht zum europäischen Bereich gehörenden Länder schmälern soll.

## Artikel 10.

**Störungen.**

§ 1. Wenn die Benutzung einer Frequenz durch einen Rundspruchsender Störungen verursacht, die am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags nicht vorauszusehen waren, so werden sich die beteiligten Verwaltungen bemühen, Vereinbarungen zur Beseitigung dieser Störungen zu treffen.

§ 2. In diesem Falle sollen folgende Bestimmungen beachtet werden:

- a) Die im Bande 240 bis 265 kHz (1 250 bis 1 192 m) untergebrachten Rundspruchsender sollen die nichtöffentlichen Dienste und die Luftfahrt nicht stören. Diese Dienste werden so gestaltet werden, dass sie den Empfang der in diesem Band untergebrachten Rundspruchsender innerhalb der Grenzen der nationalen Gebiete dieser Sender nicht stören.
- b) Die im Bande 540 bis 550 kHz (556 bis 545 m) untergebrachten Rundspruchsender sollen weder die beweglichen Dienste im Bande 485 bis 515 kHz (619 bis 583 m) noch die nichtöffentlichen Dienste im Bande 515 bis 550 kHz (583 bis 545 m) stören. Die nichtöffentlichen Dienste werden darauf Bedacht nehmen, dass sie den Empfang der so untergebrachten Rundspruchsender innerhalb der Grenzen der nationalen Gebiete dieser Sender nicht stören.
- c) Was die Ausnahmen von der Madrider Wellenverteilung anlangt, die im Plane für andere als die in den beiden vorhergehenden Absätzen genannten Bänder festgesetzt sind, haben die zugelassenen Dienste gegenüber dem Rundspruchdienst das Vorrecht.
- d) Bei Störungen zwischen den im Luzerner Plane vorgesehenen Rundspruchsendern der U. S. S. R., deren Frequenzen in den Bändern liegen, die den Gegenstand der Vorbehalte im Schlussprotokoll von Madrid gebildet haben, und den Radiostationen der Dienste, denen diese Bänder zugewiesen sind, sind die Beteiligten auf der Suche nach einer möglichen Lösung gleichberechtigt.

## Artikel 11.

**Beziehungen zum Weltrundspruchverein (U. I. R.).**

§ 1. Die U. I. R. wird vorzugsweise als Sachverständiger für alle technischen Fragen herangezogen, die sich aus der Durchführung dieses Vertrags ergeben und die ausschliesslich den Rundspruchdienst betreffen.

§ 2. Damit die U. I. R. das Amt eines Sachverständigen ausüben kann, müssen ihre Satzungen es zulassen, dass ihr alle staatlichen Körperschaften des europäischen Bereichs, die einen Rundspruchdienst ausüben, jederzeit

— von Rechts wegen und auf Verlangen — mit den gleichen Rechten wie die anderen Mitglieder beitreten können.

Diese Satzungen müssen den Vertretern des Vereinsbureaus und der Verwaltungen, die der U. I. R. nicht angehören, auf Wunsch die Zulassung zu allen Abteilungen der U. I. R. mit beratender Stimme gestatten.

§ 3. Die U. I. R. führt in regelmässigen Zeitabständen Messungen und Beobachtungen der technischen Eigentümlichkeiten der Rundspruchsender des europäischen Bereichs aus und teilt das Ergebnis durch Vermittlung des Vereinsbureaus allen Verwaltungen mit.

Auf Verlangen einer Verwaltung führt die U. I. R. auch besondere Messungen und Beobachtungen aus und teilt deren Ergebnis den Beteiligten unmittelbar mit.

Bei technischen Schwierigkeiten müssen die Messungen der U. I. R. von den beteiligten Verwaltungen berücksichtigt werden.

§ 4. Die Verwaltungen können sich dahin verständigen, die U. I. R. durch Vermittlung des Vereinsbureaus mit den Vorbereitungsarbeiten für ein gemeinsames Vorgehen dieser Verwaltungen zu beauftragen. In diesem Falle beteiligen sich die Vertreter der Verwaltungen, gleichgültig, ob sie der U. I. R. beigetreten sind oder nicht, als Gleichberechtigte an den Zusammenkünften der Abteilung, die die U. I. R. mit diesen Arbeiten betraut hat.

Bei den im vorstehenden Absatz vorgesehenen Zusammenkünften steht die beschliessende Stimme jedes vertretenen Landes der Verwaltung zu. Ist die Verwaltung eines Landes nicht vertreten, so steht die beschliessende Stimme dem Rundspruchunternehmen oder der Gruppe von Rundspruchunternehmen dieses Landes zu, wenn dieses Unternehmen oder diese Gruppe Mitglied der U. I. R. ist.

Der Bericht der Abteilung der U. I. R. geht den Verwaltungen durch Vermittlung des Vereinsbureaus zu.

## Artikel 12.

### **Anwendung des Weltnachrichtenvertrags Madrid (1932).**

§ 1. Für alle Fragen, die durch diesen Vertrag nicht geregelt sind, aber mit ihm zusammenhängen, bleiben der Weltnachrichtenvertrag Madrid (1932), das Allgemeine Radioreglement (Ausgabe Madrid 1932) und das Schlussprotokoll zu diesem Reglement in Kraft, selbst für die Regierungen, die diesen Vertrag zwar ratifiziert haben oder ihm nachträglich beigetreten sind, jene drei Urkunden aber nicht unterzeichnet oder ratifiziert haben.

§ 2. Besonders bei einer Meinungsverschiedenheit, die auf andere Weise nicht behoben werden kann, ist der Artikel 15 des Weltnachrichtenvertrags Madrid (1932) bindend für die Regierungen, die diesen Vertrag ratifiziert haben oder ihm nachträglich beigetreten sind.

## Artikel 13.

**Inkrafttreten des Vertrags.**

Dieser Vertrag und der beigefügte Plan treten am 15. Januar 1984 um 0001 Uhr (mittlere Greenwichzeit) in Kraft.

Urkundlich dessen haben die Bevollmächtigten der nachstehend genannten Regierungen den Vertrag in einer Ausfertigung unterzeichnet, die in den Archiven der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bleibt und von der jede Regierung eine Abschrift erhält.

Geschehen zu Luzern am 19. Juni 1983.

*(Folgen die Unterschriften.)*

# Luzerner Plan.

## Anhang zum Europäischen Rundspruchvertrag.

### A. Allgemeines.

- § 1. Die als «gegenwärtige» Leistung eingesetzte Zahl gibt für jeden Rundspruchsender die Leistung am Tage der Unterzeichnung dieses Vertrags an.
- § 2. Die Rundspruchsender, die dieselbe Frequenz benutzen, sind in alphabetischer Reihenfolge ihrer amtlichen Bezeichnung aufgeführt.
- § 3. Wenn die Höchstleistung im Plane nicht angegeben ist, soll die nicht modulierte Leistung — gemessen in der Antenne — folgende Werte nicht übersteigen:
- |  |                        |
|--|------------------------|
| a) für die Frequenzen unter 300 kHz (über 1 000 m) . . . . .                   | 150 kW <sup>1)</sup> ; |
| b) für die Frequenzen zwischen 550 und 1 100 kHz (545 und 272,7 m) . . . . .   | 100 kW <sup>2)</sup> ; |
| c) für die Frequenzen zwischen 1 100 und 1 250 kHz (272,7 und 240 m) . . . . . | 60 kW;                 |
| d) für die Frequenzen zwischen 1 250 und 1 500 kHz (240 und 200 m) . . . . .   | 30 kW.                 |

Die Leistung der im Plane vorgesehenen Rundspruchsender soll jedoch nicht den Wert überschreiten, der nötig ist, um unter Berücksichtigung der Wirtschaftlichkeit einen wirksamen und guten nationalen Dienst innerhalb der Grenzen des in Betracht kommenden Landes durchzuführen.

- § 4. Andererseits wird die Leistung der auf Gemeinschaftswellen arbeitenden Rundspruchsender folgendermassen beschränkt:
- |  |         |
|--|---------|
| a) für die nationalen Gemeinschaftswellen auf . . . . .                | 5 kW;   |
| b) für die internationalen Gemeinschaftswellen der Art 1 auf . . . . . | 2 kW;   |
| c) für die internationalen Gemeinschaftswellen der Art 2 auf . . . . . | 0,2 kW. |

<sup>1)</sup> Für den Rundspruchsender Moskau I beträgt die zulässige Höchstleistung 500 kW.

<sup>2)</sup> Für die Rundspruchsender: Budapest, Leipzig, Paris P. T. T., Prag I, Rennes P. T. T., Toulouse P. T. T. und Wien beträgt die zulässige Höchstleistung 120 kW.

§ 5. Ist in der Liste der Rundspruchsender die Höchstleistung angegeben, so kann diese Leistung nach Einigung mit den beteiligten Verwaltungen geändert werden, wenn die Erfahrung, gegebenenfalls gestützt auf Messungen, zeigt, dass diese Änderung zweckmässig oder notwendig ist. Änderungen dieser Art müssen beschränkt werden:

- a) auf den Wert, der die Vermeidung von Störungen ermöglicht, wenn es sich um eine Herabsetzung handelt,
- b) auf den in § 3 festgesetzten Wert, wenn es sich um eine Erhöhung handelt.

§ 6. Die für die Frequenz der Rundspruchsender zulässigen Toleranzen werden wie folgt festgesetzt:

- a) Sender, die auf einer Einzelfrequenz arbeiten . . . . .  $\pm$  50 Hz;
- b) Sender, die auf einer Mehrfachfrequenz arbeiten . . . . .  $\pm$  10 Hz;
- c) Sender, die auf der Frequenz einer nationalen Gemeinschaftswelle arbeiten . . . . .  $\pm$  50 Hz;
- d) Sender, die auf der Frequenz einer internationalen Gemeinschaftswelle der Art 1 arbeiten . . . . .  $\pm$  10 Hz;
- e) Sender, die auf der Frequenz einer internationalen Gemeinschaftswelle der Art 2 arbeiten . . . . .  $\pm$  50 Hz.

Für die Frequenz der Sender unter a) und c) wird jedoch die Einhaltung einer Toleranz von  $\pm$  10 Hz empfohlen.

§ 7. Man nennt:

- a) «Mehrfachwelle»: eine von zwei oder mehreren im Plane besonders erwähnten Rundspruchsendern benutzte Welle;
- b) «Nationale Gemeinschaftswelle»: eine einem Lande zugeteilte Einzel- oder Mehrfachwelle, die dieses Land für eine unbeschränkte Zahl von Gleichwellensendern benutzen darf;
- c) «Internationale Gemeinschaftswelle, Art 1» und «Internationale Gemeinschaftswelle, Art 2»: Wellen, die von Rundspruchsendern verschiedener Länder benutzt werden und den Bedingungen der §§ 4 und 6 entsprechen.

§ 8. Die im Plan aufgeführten Frequenzen dürfen nur für den Rundspruch für Sprach- und Musikübermittlung benutzt werden. Ausnahmsweise darf auf der einem Rundspruchsender zugeteilten Frequenz ein Rundspruch für Fernsehen zugelassen werden, wenn dieser Dienst den Betrieb benachbarter Radiostationen nicht stört.

§ 9. Ausser den Frequenzen für die Rundspruchsender der Vertragsländer sind in dem Plan auch Frequenzen für die Rundspruchsender der Länder vorgesehen worden, die den Vertrag von Luzern nicht unterzeichnet haben.

- § 10. Nach den Bestimmungen des Artikels 1, § 2, des Europäischen Rund-  
spruchvertrags dürfen Änderungen am Plane nur unter den Bedingungen  
des Artikels 5 dieses Vertrags vorgenommen werden.
- § 11. Das Schlussprotokoll der Europäischen Radiokonferenz Prag (1929)  
tritt mit dem Inkrafttreten dieses Planes ausser Kraft.

### B. Liste der Rundspruchsender.

#### 1. Teil: Band von 150 bis 300 kHz (2 000 bis 1 000 m)

Fre- quenz kHz	Wellen- länge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegen- wärtig	Höchstleistung	
					bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
160	1 875	Brasov	Rumänien	1		
167	1 796	Radio-Paris	Frankreich	75		
		Syrien	Syrien	0	20	20
175	1 714	Moskau I	U. S. S. R.	500		
183	1 639	Ankara	Türkei	7		
		Kaunas	Litauen	7	7	7
		Madrid I	Spanien	0		
		Reykjavik	Island	16	30	30
191	1 571	Zeesen (Mittel- deutschland)	Deutschland	60		
200	1 500	Daventry (Droit- wich)	Grossbritannien	25		
208	1 442	Minsk	U. S. S. R.	100		
216	1 389	Motala	Schweden	30		
223	1 345	Huizen	Niederlande	7		
		Charkow I	U. S. S. R.	20		
230	1 304	Warschau I	Polen	120		
238	1 261	Kalundborg	Dänemark	7,5	60	60
		Nordportugal <sup>2)</sup>	Portugal	0	20	20
245	1 224	Leningrad I	U. S. S. R.	100	100	100
253	1 186	Oslo <sup>3)</sup>	Norwegen	60	60	60
262	1 145	Lahti <sup>4)</sup>	Finnland	40	150	60
271	1 107	Moskau II	U. S. S. R.	100	100	100

<sup>1)</sup> Eine Stunde nach Sonnenuntergang am Orte des Senders anzuwenden.

<sup>2)</sup> Muss eine Richtantenne nach Süden verwenden und während der Nacht die Leistung herabsetzen, wenn die nichtöffentlichen Dienste Frankreichs und Spaniens gestört werden.

<sup>3)</sup> Norwegen wird alle möglichen Vorkehrungen treffen, um die Feldstärke in südöstlicher Richtung zu verringern, soweit dies ohne Beeinträchtigung des nationalen Dienstes von Oslo möglich ist.

<sup>4)</sup> Darf bei Nacht eine Leistung bis zu 150 kW benutzen, wenn eine Richtantenne nach Norden ein-  
gerichtet wird.

## 2. Teil: Band von 300 bis 500 kHz (1 000 bis 600 m).

Frequenz kHz	Wellenlänge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegenwärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
355	845	Finmark	Norwegen	1	10	5
		Rostov-Don	U. S. S. R.	20	20	20
364	824	Smolensk	U. S. S. R.	10	10	10
Frei für den Radiopeldienst.						
392	765	Östersund	Schweden	0,6	10	5
		Slowakei <sup>2)</sup>	Tschechoslowakei	0	30	15
401	748	Genf <sup>3)</sup>	Schweiz	1,3	1,3	0,5
		Moskau III	U. S. S. R.	100	100	50
413,5	726	Boden	Schweden	0,6	10	5
		Woronesch	U. S. S. R.	10	10	10
431	696	Oulu <sup>4)</sup>	Finnland	2	5	1,5

<sup>1)</sup> Eine Stunde nach Sonnenuntergang am Orte des Senders anzuwenden.

<sup>2)</sup> Muss eine Richtantenne nach Osten verwenden.

<sup>3)</sup> Unter der Bedingung, dass er die nichtöffentlichen Dienste nicht stört.

<sup>4)</sup> Muss eine Richtantenne nach Norden verwenden. Die Leistung darf erhöht werden, wenn die Erfahrung zeigt, dass dadurch keine Störungen für den Schiffsdienst verursacht werden.

## 3. Teil: Band von 500 bis 1500 kHz (600 bis 200 m).

Frequenz kHz	Wellenlänge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegenwärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
519	578,0	Hamar	Norwegen	0,7	2	0,5
		Innsbruck <sup>4)</sup> oder <sup>5)</sup>	Österreich	0,5	2	1
527	569,3	Ljubljana <sup>11)</sup>	Jugoslawien	5	5	5
		Tampere <sup>2)</sup>	Finnland	1,2	1	1
		Finnländische Gemeinschaftswelle <sup>3)</sup>	Finnland	0,5	1	1
536	559,7	Bolzano <sup>3)</sup>	Italien	1	1	1
		Wilna <sup>2)</sup>	Polen	16	16	8
546	549,5	Budapest I	Ungarn	18,5	120	120
556	539,6	Beromünster	Schweiz	60		
565	531,0	Athlone	Irischer Freistaat	60		
		Palermo <sup>3)</sup>	Italien	3	3	3
		Italienische Gemeinschaftswelle (Sizilien) <sup>3)</sup>	Italien	0	3	3

Hinweise siehe S. 856.

Frequenz kHz	Wellenlänge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegenwärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
574	522,6	Mühlacker	Deutschland	60		
583	514,6	Madona	Lettland	15		
		Tunis	Tunis	0		
592	506,8	Wien	Österreich	120		
601	499,2	Athen	Griechenland	0		
		Radio-Marokko	Marokko	6,5		
		Sundswall	Schweden	10		
610	491,8	Florenz	Italien	20		
		Murmansk	U. S. S. R.	10		
620	483,9	Brüssel I	Belgien	15	20	20
		Kairo I	Ägypten	0		
629	476,9	Lissabon	Portugal	0		
		Skoplje	Jugoslawien	0		
		Trondheim	Norwegen	1,2		
638	470,2	Prag I	Tschechoslowakei	120		
648	463,0	Lyon P. T. T.	Frankreich	15		
		Petrozavodsk	U. S. S. R.	10		
658	455,9	Langenberg	Deutschland	60		
668	449,1	Jerusalem	Palästina	0	20	20
		North Regional	Grossbritannien	50		
677	443,1	Sottens	Schweiz	25		
686	437,3	Belgrad	Jugoslawien	2,5		
695	481,7	Paris P. T. T.	Frankreich	7		
704	426,1	Stockholm	Schweden	55		
713	420,8	Rom I	Italien	50		
722	415,5	Kiew	U. S. S. R.	100		
731	410,4	Sevilla	Spanien	3		
		Tallinn	Estland	20		
740	405,4	München	Deutschland	60		
749	400,5	Marseille P. T. T.	Frankreich	5		
		Viihuri	Finnland	13		
758	395,8	Kattowitz	Polen	12		
767	391,1	Midland Regional (Scottish Regional)	Grossbritannien	25		
776	386,6	Stalino	U. S. S. R.	10		
		Toulouse P. T. T.	Frankreich	2		
785	382,2	Leipzig	Deutschland	120		
795	377,4	Coruña (Santiago)	Spanien	0,5		
		Lemberg	Polen	16		
804	373,1	Saloniki	Griechenland	0	20	20
		Scottish Regional (West Regional)	Grossbritannien	50		

Hinweise siehe S. 856.

Frequenz kHz	Wellenlänge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegenwärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
814	368,6	Mailand I	Italien	50		
823	364,5	Rumänien	Rumänien	0		
832	360,6	Moskau IV	U. S. S. R.	100		
841	356,7	Berlin	Deutschland	1,5		
850	352,9	Bergen	Norwegen	1		
		Norwegische Gemeinschaftswelle	Norwegen	0,7		
		Sofia <sup>6)</sup>	Bulgarien	0		
		Valencia	Spanien	1,5	20	20
859	349,2	Simferopol	U. S. S. R.	10		
		Strassburg	Frankreich	12		
868	345,6	Marrakech	Marokko	0	20	20
		Posen	Polen	1,7		
877	342,1	London Regional	Grossbritannien	50		
886	338,6	Graz	Österreich	7		
895	335,2	Frankreich (Südpyrenäen)	Frankreich	—	10	10
		Helsinki	Finnland	10		
904	331,9	Hamburg	Deutschland	1,5		
		Spanisch Marokko <sup>2)</sup>	Spanisch Marokko	0		
913	328,6	Dnepropetrovsk	U. S. S. R.	10		
		Limoges P. T. T.	Frankreich	0,5		
922	325,4	Brünn	Tschechoslowakei	32		
932	321,9	Brüssel II	Belgien	15		
941	318,8	Algier	Algier	12		
		Göteborg	Schweden	10		
950	315,8	Breslau	Deutschland	60		
959	312,8	Frankreich (Pariser Bereich)	Frankreich	—		
		Gomel	U. S. S. R.	1,2		
968	309,9	Grenoble	Frankreich	20	20	20
		Odessa } oder	U. S. S. R.	10		
		Oukhta } Tiraspol	U. S. S. R.	2		
977	307,1	Haifa	Palästina	0	5	5
		West Regional (North Ireland Regional)	Grossbritannien	50		
986	304,3	Genua	Italien	10		
		Thorn oder Krakau	Polen	2 oder 1,7		
995	301,5	Hilversum	Niederlande	20		

Hinweise siehe S. 866.

Fre- quenz kHz	Wellen- länge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegen- wärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
1 004	298,8	Pressburg	Tschechoslowakei	13,5		
1 013	296,2	North National (Midland Regional)	Grossbritannien	50		
		Tchernigov	U. S. S. R.	10		
1 022	298,5	Madrid II	Spanien	3		
1 081	291,0	Heilsberg	Deutschland	60		
		Südportugal	Portugal	0		
1 040	288,6	Leningrad II	U. S. S. R.	10		
		Rennes P. T. T.	Frankreich	2,5		
		Syrien	Syrien	0	20	20
1 050	285,7	Bournemouth (North East Regional)	Grossbritannien	1		
		Krasnodar	U. S. S. R.	10		
		Scottish National	Grossbritannien	50		
1 059	283,3	Bari	Italien	20		
1 068	280,9	Tiraspol (oder Odessa Oukhta)	U. S. S. R.	10		
1 077	278,6	Bordeaux P. T. T.	Frankreich	12		
1 086	276,2	Falun	Schweden	2		
		Zagreb	Jugoslawien	0,7		
1 095	274,0	Barcelona	Spanien	7		
		Vinnitsa	U. S. S. R.	10		
1 104	271,7	Kuldiga	Lettland	0		
		Neapel	Italien	1,5		
1 118	269,5	Kaschau (Uszhorod)	Tschechoslowakei	2,6		
		Oran <sup>10)</sup>	Algier	0		
1 122	267,4	Alexandria I	Ägypten	0	5	5
		Belfast (North Scottish Regional)	Grossbritannien	1		
1 131	265,8	Hörby <sup>7)</sup>	Schweden	10		
1 140	263,2	Turin	Italien	7		
1 149	261,1	London National	Grossbritannien	50		
		Türkei	Türkei	5	10	10
		West National (Scottish National)	Grossbritannien	50		
1 158	259,1	Mährisch Ostrau	Tschechoslowakei	11,2		
1 167	257,1	Monte Ceneri	Schweiz	15		
1 176	255,1	Kopenhagen	Dänemark	0,8		
		Malta	Malta	0	5	5

Hinweise siehe S. 856.

Fre- quenz kHz	Wellen- länge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegen- wärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
1 185	253,2	Charkow II Nizza-Korsika P. T. T.	U. S. S. R. Frankreich	10 0		
1 195	251,0	Frankfurt (Main) Deutsche Gemein- schaftswelle	Deutschland Deutschland	17 2		
1 204	249,2	Prag II Tschechische Ge- meinschaftswelle	Tschechoslowakei Tschechoslowakei	5 0		
1 213	247,3	Lille P. T. T.	Frankreich	5		
1 222	245,5	Triest	Italien	10		
1 231	243,7	Gleitwitz Deutsche Gemein- schaftswelle	Deutschland Deutschland	5 0,25		
1 240	241,9	Jugoslawien	Jugoslawien	0		
1 249	240,2	Luxemburg	Luxemburg	150		
1 258	238,5	Riga Rom II *) San Sebastian	Lettland Italien Spanien	15 0,5 3	10 1	10 1
1 267	236,8	Deutsche Gemein- schaftswelle	Deutschland	2		
1 276	235,1	Varna Norwegische Ge- meinschaftswelle	Bulgarien Norwegen	0 0,7		
1 285	233,5	Belgien Südgriechenland	Belgien Griechenland	0 0		
1 294	231,8	Linz Salzburg	Österreich Österreich	0,5 0,5		
1 303	230,2	Danzig Sombor	Freie Stadt Danzig Jugoslawien	0,5 0	10 10	10 10
1 312	228,7	Schwedische Ge- meinschaftswelle	Schweden	1,25		
1 321	227,1	Budapest II	Ungarn	0,8		
1 330	225,6	Norddeutsche Ge- meinschaftswelle	Deutschland	0,5		
1 339	224,0	Montpellier P. T. T. Pinsk Ostpolnische Ge- meinschaftswelle	Frankreich Polen Polen	5 0 0	5 5	5 5

Hinweise siehe S. 856.

Frequenz kHz	Wellenlänge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegenwärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
1 348	222,6	Internationale Gemeinschaftswelle, Art 1				
		Aberdeen	Grossbritannien	1		
		Bengasi	Cyrenaika	0		
		Kairo II	Ägypten	0		
		Dublin	Irischer Freistaat	1		
		Estland	Estland	0		
		Südwestfrankreich	Frankreich	0		
		Königsberg (Pr.)	Deutschland	0,5		
		Litauen	Litauen	0		
		Lodz	Polen	1,7		
		Mailand II	Italien	4		
		Monako	Fürstentum Monako	0		
		Norwegen	Norwegen	0		
		Vorarlberg	Österreich	0		
		Jugoslawien	Jugoslawien	0		
1 357	221,1	Italienische Gemeinschaftswelle	Italien	0		
		Norwegische Gemeinschaftswelle	Norwegen	0,5		
1 366	219,6	Krakau oder Thorn	Polen	1,7 od. 2		
1 375	218,2	Schweizerische Gemeinschaftswelle	Schweiz	0,5		
1 384	216,8	Albanien	Albanien	0		
		Warschau II	Polen	2		
1 393	215,4	Mittelfrankreich	Frankreich	0		
		Französische Gemeinschaftswelle	Frankreich	0		
1 402	214,0	Bulgarien	Bulgarien	0	5	5
		Schwedische Gemeinschaftswelle	Schweden	0,4		
1 411	212,6	Bukarest	Rumänien	12	12	12
		Portugiesische Gemeinschaftswelle	Portugal	2		
		Rumänische Gemeinschaftswelle	Rumänien	0		
1 420	211,3	Finnländische Gemeinschaftswelle	Finnland	1,5		
		Jugoslawische Gemeinschaftswelle	Jugoslawien	0		
1 429	209,9	Internationale Gemeinschaftswelle, Art 1				
		Alexandria II	Ägypten	0		
		Cork	Irischer Freistaat	1		

Hinweise siehe S. 856.

Frequenz kHz	Wellenlänge m	Rundspruchsender	Land	Leistung kW in der Antenne		
				gegenwärtig	Höchstleistung bei Tag	bei Nacht <sup>1)</sup>
1 438	208,6	Frankreich (Ile de France)	Frankreich	0		
		Klagenfurt	Österreich	0,5		
		Newcastle	Grossbritannien	1		
		Norwegen	Norwegen	0		
		Niederlande	Niederlande	0		
		Tripolis	Tripolitaniern	0		
		Jugoslawien	Jugoslawien	0		
		Ungarische Gemeinschaftswelle	Ungarn	0		
		Magyaróvár	Ungarn	1,25		
		Miskolc	Ungarn	1,25		
1 447	207,3	Nyiregyháza	Ungarn	6,25	6,2	6,2
		Pécs	Ungarn	1,25		
1 456	206,0	Litauen	Litauen	0		
		Spanische Gemeinschaftswelle	Spanien	1		
1 465	204,8	Französische Gemeinschaftswelle	Frankreich	0		
1 465	204,8	Deutsche Gemeinschaftswelle				
1 474	203,5	Plymouth	Deutschland	0		
		Britische Gemeinschaftswelle	Grossbritannien	0,3	5	5
1 483	202,3	Gemeinschaftswelle	Grossbritannien	0		
		der U. S. S. R.	U. S. S. R.	0		
1 492	201,1	Internationale Gemeinschaftswellen, Art 2				
1 500	200					

<sup>1)</sup> Eine Stunde nach Sonnenuntergang am Orte des Senders anzuwenden.

<sup>2)</sup> Muss eine Richtantenne nach dem Landesinnern verwenden.

<sup>3)</sup> Muss bei Störung der beweglichen Dienste eine Richtantenne dem Meer entgegengesetzt verwenden.

<sup>4)</sup> Muss eine Richtantenne nach dem Landesinnern verwenden und die Ausstrahlung nach der Meeresseite auf einen Wert beschränken, bei dem der Radiodienst der Seefahrt nicht gestört wird.

<sup>5)</sup> Muss, wenn der Schiffsdienst beeinträchtigt wird, zusammen mit Linz und Salzburg im Gleichwellenbetrieb auf 1294 kHz (231,8 m) arbeiten.

<sup>6)</sup> Muss eine Richtantenne nach Osten verwenden.

<sup>7)</sup> Muss eine Richtantenne nach Norden verwenden, wenn die Leistung 60 kW überschreitet; die zulässige Höchstleistung beträgt 100 kW.

<sup>8)</sup> Muss bei Störungen eine Richtantenne nach Osten verwenden.

<sup>9)</sup> Die Leistung Palermos und der Sender, die auf der italienischen Gemeinschaftswelle (Sizilien) arbeiten, darf auf 5 kW erhöht werden, wenn die Leistung von Athlone auf 100 kW erhöht wird. Dann müssen die italienischen Sender Antennen verwenden, die die Ausstrahlung in der Richtung nach Irland beschränken, damit der Dienst des Senders Athlone nicht gestört wird.

<sup>10)</sup> Muss bei Störung des Dienstes von Neapel eine Richtantenne nach dem Landesinnern verwenden.

<sup>11)</sup> Muss bei Störung der beweglichen und der nichtöffentlichen Dienste eine Richtantenne verwenden und seine Leistung während der Nacht herabsetzen.

Luzern, den 19. Juni 1933.

Gesehen:

Der Präsident der Europäischen Radiokonferenz:

Muri.

## Schlussprotokoll.

### Anhang zum Europäischen Rundspruchvertrag.

Bei Unterzeichnung des Europäischen Rundspruchvertrags nehmen die unterzeichneten Bevollmächtigten Kenntnis von folgender Erklärung:

Die Bevollmächtigten des Vereinigten Königreichs von Grossbritannien und Nordirland und die von Rumänien erklären ausdrücklich, dass durch ihre Unterzeichnung des Europäischen Rundspruchvertrags ihre Regierung die Bestimmungen in Absatz *d*) des Artikels 10, §2, dieses Vertrags nicht anerkennt, die sich auf die Störungen beziehen zwischen

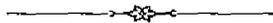
den im Luzerner Plane vorgesehenen Rundspruchsendern der U. S. S. R., deren Frequenzen in den Bändern liegen, die den Gegenstand der Vorbehalte im Schlussprotokoll von Madrid gebildet haben, und

den Radiostationen der Dienste, denen diese Bänder zugewiesen sind.

Urkundlich dessen haben die nachstehend genannten Bevollmächtigten dieses Protokoll errichtet und in einer Ausfertigung unterzeichnet, die im Archiv der Regierung der Schweizerischen Eidgenossenschaft bleibt. Diese übersendet jeder Regierung, die das Protokoll unterzeichnet hat, eine Abschrift dieser Ausfertigung.

Geschehen zu Luzern am 19. Juni 1933.

*(Folgen die Unterschriften.)*



**Botschaft des Bundesrates an die Bundesversammlung über die Ratifikation des von der europäischen Konferenz in Luzern abgeschlossenen Rundspruchvertrages. (Vom 28. März 1934.)**

In	Bundesblatt
Dans	Feuille fédérale
In	Foglio federale
Jahr	1934
Année	
Anno	
Band	1
Volume	
Volume	
Heft	15
Cahier	
Numero	
Geschäftsnummer	3089
Numéro d'affaire	
Numero dell'oggetto	
Datum	11.04.1934
Date	
Data	
Seite	835-857
Page	
Pagina	
Ref. No	10 032 278

Das Dokument wurde durch das Schweizerische Bundesarchiv digitalisiert.

Le document a été digitalisé par les Archives Fédérales Suisses.

Il documento è stato digitalizzato dell'Archivio federale svizzero.